

Haushaltssicherungskonzept

Der Landesgesetzgeber schreibt vor, dass Gemeinden mit defizitären Haushalten ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben. Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) sieht hierzu vor:

Gem. § 92 Abs. 5 HGO

„der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist [...]
2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.“

§ 92a Abs. 1 HGO

„(1) Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Der aktuelle Finanzplanungserlass 2025 vom 11. November 2024 macht zum Haushaltssicherungskonzept folgende Ausführungen:

„Ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht.

Gemäß der geplanten HGO-Novelle soll die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO wieder abgeschafft werden. Sollten Kommunen bereits im Vorgriff auf die Gesetzesänderung des § 92 a Abs. 1 Nr. 2 HGO auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichten, sehen die Aufsichtsbehörden von einer Beanstandung ab. Der Verzicht auf ein Haushaltssicherungskonzept für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung entbindet die Kommunen allerdings nicht von der Verpflichtung, für die Planungsjahre grundsätzlich den Haushaltsausgleich vorzusehen.“

Haushaltslage der Stadt Offenbach am Main: Entwicklung und Herausforderungen ab 2026

Die anhaltend hohen Ausgaben durch weltweite Preissteigerungen bei Waren und Dienstleistungen sowie das weiterhin hohe Zinsniveau belasten unverändert die Haushaltsplanung der Stadt Offenbach am Main deutlich.

Die Planung 2026 ff. zeigt deutlich, dass die Inflation und die erheblichen Kostensteigerungen der letzten Jahre spürbare Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben. Die stark gestiegenen Ausgaben belasten die Haushaltsaufstellung erheblich. Daher ist es von zentraler Bedeutung, eine stabile Einnahmebasis – insbesondere durch Gewerbesteuer und Schlüsselzuweisungen – zu sichern. Nur so können steigende Ausgaben in vielen Bereichen getragen werden, ohne Qualität und Umfang der städtischen Leistungen weiter einschränken zu müssen.

Die Stadt Offenbach am Main arbeitet kontinuierlich daran, ihre wirtschaftliche Basis durch Strukturwandel und gezielte Unternehmensansiedlungen zu stärken. Dennoch bleibt die Haushaltslage äußerst angespannt.

Im Jahr 2024 musste der Haushalt erstmals seit 2018 durch einen Nachtrag angepasst werden. Grund dafür war insbesondere ein starker Anstieg der Fallzahlen im Bereich „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ sowie eine etwas geringere Gewerbesteuer. Diese Entwicklungen führten zu einem zusätzlichen Defizit von 9,4 Mio. € im Ergebnishaushalt und einem geplanten Jahresverlust von insgesamt 47,6 Mio. €. Der resultierende Fehlbetrag bei den Zahlungsmitteln lag bei 48,1 Mio. €, was einem nahezu vollständigen Rückgriff auf die liquiden Rücklagen entsprach. Diese planerische Entwicklung konnte im Jahresergebnis durch einen sofortigen stringenten Sparkurs zwar verbessert werden, gleichwohl schloss das Jahr 2024 dennoch mit einem Jahresverlust von 13,2 Mio. € ab, was in der Finanzrechnung zu einem Liquiditätsverzehr in Höhe von 46,8 Mio. € führte.

Bereits der Haushalt 2025 samt mittelfristiger Finanzplanung bis 2028 war unterfinanziert. Er konnte nur durch die Rücklagen aus wirtschaftlich starken Vorjahren genehmigt werden.

Auch für die Jahre 2026 bis 2029 verschärft sich die Situation weiter. Die Ausgaben steigen infolge der Inflation weiter, während die Einnahmen nicht im gleichen Maße wachsen. Der Handlungsspielraum der Stadt wird dadurch immer enger, weshalb einschneidende Sparmaßnahmen erforderlich sind.

Ein Ausgleich der Defizite kann nur durch drastische Einsparungen und den Rückgriff auf die Ergebnisrücklage erfolgen. Dies betrifft sowohl die Kernverwaltung als auch die städtischen Beteiligungen, die ebenfalls ihren Beitrag leisten müssen. Für die Einheiten der Kernverwaltung bedeutet dies erneut erhebliche Einschnitte bei den Ausgaben.

Der Finanzplanungserlass 2025 ließ erstmals pauschale Kürzungen bei Aufwendungen und Auszahlungen zu. Kommunen dürfen auch für 2026 pauschale Kürzungen von bis zu 2 Prozent der ordentlichen Aufwendungen veranschlagen. Die Stadt Offenbach setzt diese pauschalen Kürzungen auf allen Produktkonten der Zeilen 13 und 15 des Ergebnishaushalts und deren korrespondierenden Finanzrechnungskonten in Höhe von 6% um.

Die Stadt Offenbach muss im Haushaltsvollzug sicherstellen, dass diese Einsparvorgabe in Höhe von rund 14,7. € bis Jahresende gehalten wird. Dies stellt sowohl die Verwaltung als auch die städtischen Gesellschaften vor große Herausforderungen und erfordert konsequentes, sparsames Wirtschaften.

Die unten aufgeführte Tabelle zeigt die Planung 2026 bis 2029 sowie die sich daraus ergebende Entwicklung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses:

Jahr/Bezeichnung (Werte in €)	2025	2026	2027	2028	2029
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	151.697.828	153.446.902	98.029.622	45.312.097	31.033.224
geplantes ordentliches Jahresergebnisse	-19.614.809	-55.417.280	-52.717.525	-29.278.873	-22.127.738
Forecast ordentliches Jahresergebnis zum 31.12. (Basis: interne Prognose per 30.06.)	1.749.074	-	-	-	-
mögliche Ausschüttung EKO Gewinnrücklage	-	-	-	15.000.000	-
voraussichtliche Entwicklung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	153.446.902	98.029.622	45.312.097	31.033.224	8.905.486

Aktuelle Hochrechnungen zum Jahresergebnis 2025 lassen darauf schließen, dass das geplante Jahresergebnis von -19,6 Mio. € des Jahres 2025 nochmals deutlich besser ausfallen wird. Insbesondere die aktuelle Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen für das Jahr 2025 zeigt eine extrem positive Entwicklung. Darüber hinaus ist die Prognose zum 30.06. erfahrungsgemäß noch recht defensiv kalkuliert, sodass von einer weiteren Verbesserung im Ist auszugehen sein wird. Es kann daher unterstellt werden, dass die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO durch die Möglichkeit des Ausgleichs der geplanten ordentlichen Defizite der Jahre 2026 bis 2028 unter Zuhilfenahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfüllt werden.

Die in der unten aufgeführten Tabelle in den Jahren 2026 bis 2029 geplanten Fehlbeträge des Haushaltsplans 2026 ff. im Finanzhaushalt können durch den Liquiditätsbestand zum 31.12.2025 gedeckt werden.

Darüber hinaus ist in den unten aufgeführten Werten der Tabelle die Gewinnrücklage des Eigenbetriebs Kindertagesstätten Offenbach (EKO) mit 15 Mio. € berücksichtigt. Um diese in den städtischen Haushalt zu transferieren ist eine entsprechende Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Sofern dies am Ende des mittelfristigen Planungszeitraums notwendig wird, ist eine entsprechende Beschlussvorlage ins Parlament, bspw. im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses einzubringen.

Dies unterstellt, wird sich die Liquidität in den kommenden Jahren voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Jahr/Bezeichnung (Werte in €)	2025	2026	2027	2028	2029
Liquiditätsstand zu Beginn des Haushaltsjahres	86.780.715	100.372.940	55.164.375	12.277.949	10.406.874
geplante Änderung des Zahlungsmittelbestandes	27.253.079	-45.208.565	-42.886.426	-16.871.075	-9.869.859
Streichung Kreditemächtigung aus Vorjahren wegen Einzahlung GEO	-38.660.854	-	-	-	-
Forecast Verbesserung auf Basis ordentlichen Jahresergebnis zum 31.12. (Basis: interne Prognose per 30.06.)	25.000.000	-	-	-	-
mögliche Ausschüttung EKO Gewinnrücklage	-	-	-	15.000.000	-
voraussichtlicher Liquiditätsstand zum Ende des Haushaltsjahres	100.372.940	55.164.375	12.277.949	10.406.874	537.015

Nachrichtlich zur Tabelle:

Investive Einzahlungen durch Verkauf von Maßnahmen an den Eigenbetrieb GEO

Durch den Verkauf von insgesamt acht Investitionsmaßnahmen an den Eigenbetrieb „GEO – Grüner Eigenbetrieb Offenbach“ erzielt die Stadt Offenbach am Main im Jahr 2025 investive Einzahlungen in Höhe von rund 88 Mio. €. Diese Mittel sind jedoch zweckgebunden und dürfen ausschließlich für investive Auszahlungen verwendet werden.

Aufgrund dieser Einzahlungen ist im Haushaltsjahr 2025 keine neue Kreditaufnahme erforderlich. Ohne den Verkauf an den Eigenbetrieb hätte die Stadt allerdings eine Kreditemächtigung in Höhe von etwa 49,3 Mio. € benötigt.

Nach Abzug dieses Betrags verbleiben rund 38,7 Mio. € der erhaltenen Einzahlungen. Um eine doppelte Finanzierung zu vermeiden, ist die Stadt verpflichtet, in gleicher Höhe auf noch bestehende Kreditemächtigungen aus Vorjahren zu verzichten.

Entwicklung der Liquidität und haushaltspolitische Maßnahmen:

In den vergangenen Jahren konnte die Stadt Offenbach am Main regelmäßig positive Jahresergebnisse erzielen. Dies führte zu einem kontinuierlichen Anstieg der liquiden Mittel und zur Stärkung der finanziellen Rücklagen.

Seit dem Jahr 2024 zeigt sich jedoch eine gegenläufige Entwicklung:

Der Zahlungsmittelbestand beginnt erstmals, ein negatives Vorzeichen auszuweisen, wodurch die aufgebauten Liquiditätsreserven spürbar schrumpfen. Diese Entwicklung wirkte sich bereits auf die Haushaltsplanung 2025 aus und erschwert die Haushaltsplanung 2026 ff. zusätzlich. Sollte sich der Trend fortsetzen, könnten die verfügbaren Finanzmittel zum Ende des vierjährigen Planungshorizonts nicht mehr ausreichen, um einen über alle Jahre ausgeglichenen Haushalt sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, neben dem Rückgriff auf gebundene Liquidität auch einen konsequenten Sparkurs zu verfolgen. Bereits im Jahr 2024 wurden erste Maßnahmen ergriffen, darunter eine dreimonatige Wiederbesetzungs- und Beförderungssperre sowie eine verschärfte Ausgabensperre – diese gelten weiterhin fort.

Ergänzend wurde ab dem Haushaltsjahr 2025 mit der Einführung pauschaler Kürzungen, die auch in der Planung 2026 ff. Anwendung finden, ein konkretes Sparziel im Haushaltsvollzug verankert, um der angespannten Finanzlage aktiv entgegenzuwirken.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht absehbar, ob die vorgenannten Punkte ausreichend sein werden, um den notwendigen Ausgleich in den Folgejahren herzustellen. Deshalb müssen für die Folgejahre gegebenenfalls weitere Maßnahmen ins Auge gefasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um folgende Maßnahmen:

Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B.

Eine Erhöhung ist in der vorliegenden Haushaltsplanung ab dem Jahr 2027 bereits berücksichtigt. Planerisch wurde ab 01.01.2027 eine Erhöhung um 300 Punkte vorgesehen. Die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 300 Punkte entspricht einer Ertragssteigerung von rund 10 Mio. € p.a.

- Erhöhung kommunaler Gebühren.
Gebührenerhöhungen sollen in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Gebühren gemäß § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes kostendeckend festzusetzen sind. Ob eine Anpassungen geboten scheint, ist im Einzelfall zu prüfen.
- Des Weiteren werden die einzelnen Dezernate sowie der Stadtkonzern weiterhin ihren Beitrag in den Folgejahren leisten müssen, um mit Kompensationen bzw. nachhaltigen Aufwandsreduzierungen die Fehlbeträge in den Haushalten zu reduzieren.